

NEUE COVID-19-ÖFFNUNGSVERORDNUNG ab 19. Mai 2021

1. EINTRITT: GETESTET, GENESEN, GEIMPFT
2. ERHEBUNG VON KONTAKTDATEN/GÄSTERREGISTRIERUNG
3. REGELUNGEN FÜR GASTRONOMIE
4. REGELUNGEN FÜR BEHERBERGUNG (inkl. Wellness-/Fitness-/Spa-Bereich)
5. VERANSTALTUNGEN/ZUSAMMENKÜNFTE
6. PRÄVENTIONSKONZEPT UND COVID-BEAUFTRAGTER
7. MITARBEITER*INNEN

1. EINTRITT: GETESTET, GENESEN, GEIMPFT

Für den Eintritt/Zutritt zu Gastronomie, Beherbergung, Wellness-, Fitness-, und Spa-Bereich, zu Veranstaltungen aber auch für die Mitarbeiterinnen*innen ist in der Regel ein Nachweis über eine „geringe epidemiologische Gefahr“ vorzuweisen. Damit sind alle getesteten, genesenen oder geimpften Personen gemeint, die mit Testung, überwundener Erkrankung oder Impfung diesen Nachweis erfüllen.

Kinder bis zum vollendeten 10. Lebensjahr benötigen keinen Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr.

Folgendermaßen sieht die Regelung im Detail aus:

1.1. Getestet:

- **Negativer PCR-Test** (maximal 72 Stunden alt - Gültigkeit 3 Tage)
- **Antigen-Test** (maximal 48 Stunden alt - Gültigkeit 2 Tage)
- **Antigen-Selbsttest** mit digitaler Lösung (maximal 24 Stunden alt - Gültigkeit 1 Tag)
- Ausnahmsweise **Antigen-Selbsttest** unter Aufsicht des Betreibers einer Betriebsstätte oder einer von ihm beauftragten Person vor Ort: dieser Test gilt nur für diesen einen Besuch der Betriebsstätte. Der Test muss unmittelbar vor oder nach Betreten der Betriebsstätte vorgenommen werden.
- **Für Kinder sollen Schultests als Eintrittstests anerkannt werden.**

1.2. Genesen:

- Ärztliche Bestätigung über eine in den letzten sechs Monaten erfolgte und aktuell abgelaufene Infektion
- Vorlage eines „Absonderungsbescheids“: Personen, die mit dem Coronavirus infiziert waren, sind ein halbes Jahr nach Genesung von der Testpflicht ausgenommen.
- Nachweis über eine erfolgte und aktuell abgelaufene Infektion an SARS-CoV-2.
- Nachweis über neutralisierende Antikörper, der nicht älter als drei Monate sein darf.

1.3. Geimpft

- Nachweis über eine erfolgte Erstimpfung ab dem 22. Tag nach der Erstimpfung, wobei diese nicht länger als 3 Monate zurückliegen darf oder
- Zweitimpfung, wobei diese nicht länger als 9 Monate zurückliegen darf, oder
- Impfung ab dem 22. Tag nach der Impfung bei Impfstoffen, bei denen nur eine Impfung vorgesehen ist, wobei diese nicht länger als 9 Monate zurückliegen darf oder

- Impfung, wenn diese nicht länger als 9 Monate zurückliegt und wenn 21 Tage vor Impfung positiver PCR-Test bzw. vor der Impfung Nachweis neutralisierender Antikörper vorlag.

Sofern ein Nachweis über eine geringe epidemiologische Gefahr vorzuweisen ist, ist der Inhaber einer Betriebsstätte zur Ermittlung folgender personenbezogener Daten der betroffenen Person ermächtigt: Name, Geburtsdatum, Gültigkeitsdauer des Nachweises und Barcode bzw. QR-Code.

Darüber hinaus ist er berechtigt, Daten zur Identitätsfeststellung zu ermitteln. D. h., der Gastwirt oder Hotelier darf auch einen Ausweis zur Identitätskontrolle verlangen.

2. ERHEBUNG VON KONTAKTDATEN/GÄSTERREGISTRIERUNG

Die Betreiber von Betriebsstätten der Gastronomie und Hotellerie sind verpflichtet, von Personen, die sich voraussichtlich länger als 15 Minuten am betreffenden Ort aufhalten, zum Zweck der Kontaktpersonennachverfolgung den

- Vor- und Familiennamen und
- die Telefonnummer und - wenn vorhanden - die E-Mail-Adresse zu erheben, sowie
- die Daten mit Datum und Uhrzeit des Betretens zu versehen.

Im Falle von Besuchergruppen, die ausschließlich aus im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen bestehen, ist die Bekanntgabe der Daten von nur einer dieser Besuchergruppe angehörigen volljährigen Person ausreichend. Auf Verlangen sind die Daten der Bezirksverwaltungsbehörde zur Verfügung zu stellen. Die Daten sind für die Dauer von 28 Tagen vom Zeitpunkt ihrer Erhebung aufzubewahren und danach unverzüglich zu löschen.

Oberösterreich verwendet bei der **digitalen Gästeregistrierung** das Produkt **myVisitApp** der Firma feratel media technologies AG. Das System wurde grundsätzlich für Gastronomiebetriebe konzipiert, kann aber auch für Freizeitbetriebe, Veranstaltungen, Museen usw. eingesetzt werden.

Das System wird den Tourismus- und Freizeitbetrieben von der Oberösterreich Tourismus GmbH kostenlos zur Verfügung gestellt. In Tourismusgemeinden erfolgt die Ausrollung und Betreuung des Systems gemeinsam mit den Tourismusverbänden in Oberösterreich.

Grundsätzlich gilt: Mit der Gästeregistrierung wird vermerkt, wer sich vor Ort in einem Gastronomie- oder Freizeitbetrieb aufhält; sprich es werden Kontaktdaten, der Aufenthaltszeitraum und der Aufenthaltsort (Sitzplatznummer, Tischnummer, etc.) registriert, damit im Falle einer nachträglich positiv auf COVID-19 getesteten Person die Kontaktpersonennachverfolgung (Contact Tracing) durchgeführt werden kann. Die Registrierung kann digital mit der myVisitApp oder auch analog mit Papierformularen (Muster wird zeitgerecht zur Verfügung gestellt) erfolgen.

Von wem bekomme ich die App und an wen wende ich mich für Fragen?

- Betriebe in Tourismusgemeinden (mit Tourismusverband) bekommen die App von ihrem zuständigen Tourismusverband, dieser unterstützt auch bei Fragen zur App.
- Betrieb in Nicht-Tourismusgemeinden (D-Gemeinden) wenden sich bitte an die Oberösterreich Tourismus GmbH.

3. REGELUNGEN FÜR GASTRONOMIE

Zutritt, Innen- und Außenbereich

- Zutritt nur für geimpfte, getestete oder genesene Personen (siehe Punkt 1.) Dies gilt nicht für Imbiss- und Gastronomiestände und das Abholen von Speisen (take away) und Lieferanten (Lieferdienste).
- Auf- und Sperrstunde ist vorerst auf 05.00 bzw. 22.00 Uhr festgelegt.
- Der Betreiber darf Besuchergruppen in **geschlossene Räume** nur einlassen, wenn diese
 - aus maximal vier Personen zuzüglich ihrer minderjährigen Kinder (oder minderjährigen Kindern, gegenüber denen diese Personen Aufsichtspflichten wahrnehmen), höchstens jedoch sechs minderjährige Kinder, oder
 - aus Personen bestehen, die im gemeinsamen Haushalt leben.
- Der Betreiber darf Besuchergruppen **im Freien** nur einlassen, wenn diese
 - aus maximal zehn Personen zuzüglich ihrer minderjährigen Kinder oder minderjährigen Kindern, gegenüber denen diese Personen Aufsichtspflichten wahrnehmen, höchstens jedoch zehn minderjährige Kinder, oder
 - aus Personen bestehen, die im gemeinsamen Haushalt leben.

Weitere allgemeine Maßnahmen

- Die Konsumation von Speisen und Getränken darf **nicht in unmittelbarer Nähe der Ausgabestelle** erfolgen.
- Die Konsumation von Speisen und Getränken darf **nur im Sitzen an Verabreichungsplätzen** erfolgen. Abweichend davon dürfen Speisen und Getränke im Freien an **Imbiss- und Gastronomieständen** an Verabreichungsplätzen **auch im Stehen** konsumiert werden.
- **Selbstbedienung** ist zulässig, sofern geeignete Hygienemaßnahmen zur Minimierung des Infektionsrisikos gesetzt werden. Diese Maßnahmen sind im COVID-19-Präventionskonzept abzubilden.
- Eine Pflicht zur Einhaltung des Mindestabstandes gilt nicht, sofern zwischen den Personen **geeignete Schutzvorrichtungen zur räumlichen Trennung** vorhanden sind. Geeignete Schutzvorrichtungen stellen z. B. Plexiglaswände oder Zwischenwände dar. Ansonsten müssen Verabreichungsplätze so eingerichtet sein, dass **zwischen den Besuchergruppen** ein Abstand von mindestens **zwei Metern** besteht.
- Es dürfen sowohl Speisen als auch Getränke im Zeitraum zwischen 5.00 Uhr und 22.00 Uhr abgeholt werden (Abstandsregel und Maskenpflicht). Lieferdienste können weiterhin zeitlich uneingeschränkt Speisen und Getränke abholen.
- Zwischen 22.00 Uhr und 05.00 Uhr des folgenden Tages dürfen im Umkreis von 50 Metern um Betriebsstätten der Gastgewerbe keine Speisen oder Getränke konsumiert werden.

Weitere Maßnahmen für Gäste

- Gegenüber anderen Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben oder zur selben Besuchergruppe gehören, ist ein Abstand von mindestens zwei Metern einzuhalten.
- In geschlossenen Räumen ist eine FFP2-Maske zu tragen. Dies gilt nicht während des Verweilens am Verabreichungsplatz.
- Der Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr ist für die Dauer des Aufenthalts bereitzuhalten.

4. REGELUNGEN FÜR BEHERBERGUNG (inkl. Wellness-/Fitness-/Spa-Bereich)

4.1. Zutritt, weitere Testungen

- Zutritt nur für geimpfte, getestete oder genesene Personen (siehe Punkt 1.)
- In der reinen Beherbergung (ohne Gastronomie od. Dienstleistung) reicht ein Eintrittstest für den gesamten Aufenthalt - der Nachweis ist für die Dauer des Aufenthalts bereitzuhalten.
- Werden gastronomische Angebote im Betrieb - Frühstück, andere Mahlzeiten - oder Dienstleistungen (Wellness) in Anspruch genommen, dann ist bei Zutritt zum gastronomischen Bereich wieder ein Nachweis wie unter Punkt 1. beschrieben vorzulegen.
Bsp.: Der Gast reist mit Antigentest an, dieser ist am 3. Tag „abgelaufen“ (2 Tage Gültigkeit), so ist erneut ein Testnachweis vorzulegen: Selbsttest im Hotel, Selbsttest mit digitaler Lösung, Antigentest z.B. in einer Apotheke, PCR Test.

4.2. Weitere Maßnahmen für Gäste

- **2 Meter Mindestabstand** in allgemein zugänglichen Bereichen zu Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben oder die nicht zur Gästegruppe in der gemeinsamen Wohneinheit (=Zimmer oder Appartement bspw.) gehören.
- **FFP2-Masken-Pflicht** für Gäste beim Betreten von allgemein zugänglichen Bereichen (z.B. Lobby).
- **FFP2-Masken-Pflicht** für Mitarbeiter*innen im Kundenkontakt, außer Mitarbeiter*innen sind getestet (1x pro Woche), genesen oder geimpft - dann ist ein eng anliegender Mund-Nasen-Schutz zu tragen.
- Für Gastronomiebereiche gelten die Regelungen der Gastronomie - insbesondere auch die Eintrittstests (siehe Punkt 1.)
- Verpflichtendes Präventions- bzw. Hygienekonzept und COVID-19-Beauftragter (siehe Infos bei Punkt 6.)

4.3. Wellness- und Fitnessbereich

Grundsätzlich gelten für Wellness- und Fitnessbetriebe die folgenden Regelungen:

- **20 m² pro Gast:** *unklar ist nach dem Verordnungswortlaut wie die 20 m² Regelung auszulegen ist. Insbesondere ist unklar inwiefern die 20 m² für Personen aus dem gemeinsamen Haushalt und Gästegruppen auszulegen ist. Eine entsprechende Anfrage an das Gesundheitsministerium läuft, wir informieren über die Details dieser Regelung, sobald wir die Auskunft des Ministeriums erhalten!*
- Betreten von Wellness- und Fitnessbereich ist nur zwischen 05.00 Uhr und 22.00 Uhr gestattet
- **FFP2-Masken-Pflicht** für Gäste in geschlossenen Räumen, mit Ausnahme der Feuchträume (Duschen etc.) und bei der Sportausübung selbst.
- **2 Meter Mindestabstand** für Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben oder zur gleichen Gästegruppe (= gleiches Zimmer, gleiches Appartement) gehören.

4.4. Spa-Bereich: Kosmetik, Fußpflege, Massage, Friseur

Allgemeine Maßnahmen:

- Wann immer es möglich ist (beispielsweise während eines Beratungsgesprächs) ist der nötige **Mindestabstand von 2 Metern** zwischen Kunden/Patienten und Behandler/in einzuhalten. Schaffen Sie im Eingangsbereich/Kassenbereich ausreichend Platz, damit dies möglich ist.
- Alle im Geschäft/in der Praxis tätigen Personen (Mitarbeiter und Unternehmer) mit Kunden-/Patientenkontakt und Kunden/Patienten tragen eine **FFP2-Maske**.
 - Kann aufgrund der Eigenart der Behandlung vom Kunden/Patienten das Tragen einer Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) ohne Ausatemventil oder einer Maske mit mindestens gleichwertig genormten Standard nicht eingehalten werden, soll der Behandler/die Behandlerin nach Möglichkeit auch ein Faceshield/(optische) Brille verwenden.
- Gleichzeitiger Aufenthalt von maximal so vielen Kunden in den Kundenbereichen von Betriebsstätten, dass **pro Kunde 10 m²** zur Verfügung stehen.
- Bei Unterschreitung des 2-Meter-Abstands müssen zumutbare Schutzmaßnahmen gesetzt werden (z.B. vermehrte Desinfektionen).
- Keine Verabreichung von Speisen und Getränken.

Musteraushänge

Zur Information der Gäste über die Hygiene- und Verhaltensmaßnahmen in unseren Betrieben stellen wir entsprechende Aushänge zur Verfügung:

- Heilmassseure: [A4 \(jpg\)](#) | [A4 \(pdf\)](#) | [A3 \(jpg\)](#) | [A3 \(pdf\)](#)
- Fußpfleger, Kosmetiker, Massseure, Nagelstudios, Piercer, Tätowierer, Permanent Make-up, Visagisten: [A4 \(jpg\)](#) | [A4 \(pdf\)](#) | [A3 \(jpg\)](#) | [A3 \(pdf\)](#)
- Friseursalons:
 - [Aushang Corona-Hygienemaßnahmen \(gültig ab 08.02.2021\)](#)
 - [Handlungsempfehlungen für Friseure \(gültig ab 08.02.2021\)](#)

5. VERANSTALTUNGEN/ZUSAMMENKÜNFTE

Zutritt nur für geimpfte, getestete oder genesene Personen (siehe Punkt 1.)

- **Teilnehmeranzahl bei Veranstaltungen mit zugewiesenen Sitzplätzen (Kinos, Konzert, Kabarett, Seminar):**
 - Innenbereich: max. 1.500 Personen (höchstens jedoch 50 Prozent Maximalauslastung)
 - Außenbereich: max. 3.000 Personen (höchstens jedoch 50 Prozent Maximalauslastung)
 - Ab 50 Personen Bewilligungspflicht durch Bezirksverwaltungsbehörde
 - Verabreichung von Speisen und Getränken siehe Gastronomie
 - Mindestabstand 2 Meter, wenn nicht im gemeinsamen Haushalt, falls nicht möglich: freier seitlicher Sitzplatz
 - FFP2-Maskenpflicht in geschlossenen Räumen und im Freien
 - Bestellung eines Covid-19-Beauftragten und Ausarbeitung eines COVID-19-Präventionskonzepts für Veranstaltungen ab 51 Personen;

- **Teilnehmerzahl bei Veranstaltungen ohne zugewiesene Sitzplätze:**
 - im Innenbereich: max. 50 Personen
 - im Außenbereich: max. 50 Personen
 - Ab 11 Personen Anzeigepflicht bei Bezirksverwaltungsbehörde
 - Verabreichung von Speisen und Getränken ist nicht zulässig
 - Mindestabstand 2 Meter, wenn nicht im gemeinsamen Haushalt
 - FFP2-Maskenpflicht in geschlossenen Räumen und im Freien

6. COVID-BEAUFTRAGTER UND COVID-PRÄVENTIONSKONZEPT

Ab 19. Mai 2021 ist unabhängig von der Anzahl der Beschäftigten für Betriebsstätten der Gastronomie und Hotellerie ein **COVID-19-Beauftragter** und ein **COVID-19-Präventionskonzept** vorzusehen.

6.1. COVID-BEAUFTRAGTER

Voraussetzung für die Eignung als COVID-19-Beauftragter sind zumindest die Kenntnis des COVID-19-Präventionskonzepts sowie der örtlichen Gegebenheiten und der organisatorischen Abläufe. Der COVID-19-Beauftragte dient als Ansprechperson für die Behörden und hat die Umsetzung des COVID-19-Präventionskonzepts zu überwachen.

6.2. COVID PRÄVENTIONSKONZEPT

Ein COVID-19-Präventionskonzept hat jedenfalls zu enthalten: spezifische Hygienemaßnahmen, Regelungen betreffend die Nutzung sanitärer Einrichtungen, Regelungen zur Steuerung der Personenströme und Regulierung der Anzahl der Personen, Entzerrungsmaßnahmen, Regelungen zum Verhalten bei Auftreten einer SARS-CoV-2-Infektion, Vorgaben zur Schulung der Mitarbeiter in Bezug auf Hygienemaßnahmen, gegebenenfalls Regelungen betreffend die Konsumation von Speisen und Getränken sowie eine Risikoanalyse.

Um Sie bei der Prävention und Umsetzung der Risikoanalyse zu unterstützen, wurde für die Hotellerie und Gastronomie eigens ein Muster-Präventionskonzept erstellt, die - sobald die Freigabe nach Abstimmung mit dem Ministerium erfolgt ist - auf den Homepages der Fachverbände zum Download bereitstehen. Wir informieren dazu in einem eigenen Newsletter.

- [Coronavirus - Informationen für die Hotellerie](#)
- [Coronavirus - Informationen für die Gastronomie](#)

Basierend auf einem Vorschlag für die vorgeschriebene Risikoanalyse (Anlage 1) enthält das Muster auch eine Checkliste für die oben genannten COVID-19 Präventionsmaßnahmen (Anlage 2) enthält. Darüber hinaus finden Sie für die Gastronomie und Hotellerie zentrale Inhalte, die bei gastronomischen Tätigkeiten, bei zulässigen Veranstaltungen und bei der Schulung von Mitarbeiter*innen zu beachten sind.

Das Muster dient als Vorlage zur Erarbeitung des betriebseigenen Präventionskonzeptes, d.h. es muss jedenfalls noch - mit Hilfe der Anlagen - an die Gegebenheiten des eigenen Unternehmens angepasst werden.

7. MITARBEITER*INNEN

- Beim Betreten der Arbeitsstätte hat die Mitarbeiterin/der Mitarbeiter dem Arbeitgeber einen Nachweis über eine „geringe epidemiologische Gefahr“ vorzuweisen → **getestet, genesen oder geimpft**.
- Wird ein Nachweis als „Getesteter“ erbracht, so ist dieser alle 7 Tage zu erneuern und für 7 Tage bereit zu halten.
- Der Nachweis als Geimpfter oder Genesener ist für die jeweilige Geltungsdauer bereit zu halten.

Maskenpflicht:

- Kann kein Nachweis „geringer epidemiologischer Gefahr“ (getestet, genesen, geimpft) vom Mitarbeiter vorgelegt werden, hat dieser bei Kundenkontakt eine FFP2-Maske ohne Ausatemventil oder eine äquivalente bzw. einem höheren Standard entsprechende Maske zu tragen.
- Liegt ein solcher Nachweis vor, ist am Arbeitsort weiterhin ein MNS zu tragen und 2 Meter Abstand gegenüber Personen aus fremden Haushalten einzuhalten. Dies gilt nicht, wenn physischer Kontakt zu Personen aus fremden Haushalten ausgeschlossen werden kann oder sonstige geeignete Schutzmaßnahmen (z.B. Plexiglaswände) vorhanden sind.

Beispiel: Ein negativ getesteter Receptionist hat weiterhin einen MNS zu tragen, außer die Rezeption ist durch Plexiglaswände geschützt und es findet auch kein physischer Kontakt mit anderen Arbeitnehmern statt.

Zur Durchführung der Testungen kann jedenfalls das bereits bekannte gratis PCR-Testangebot „Sichere Gastfreundschaft“ (nähere Informationen unter: www.sichere-gastfreundschaft.at/testangebot) oder das kostenlose Testangebot in den Teststationen in Anspruch genommen werden bzw. Antigen-Selbsttests mit digitaler Lösung durchgeführt werden.